BAYERISCHER FUSSBALL-VERBAND

Stand zum 03.12.2021

Der Bayerischen Landtag hat die „epidemische Lage" für den Freistaat festgestellt, ab sofort gilt bis zunächst 15. Dezember 2021 die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die jetzt vorgenommene erste Änderung.
In der Nacht auf den 4. Dezember wurde das aktualisierte "Rahmenkonzept Sport" der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege veröffentlicht.
Zudem hat der BFV entschieden, für alle Vereine - mit Ausnahme der Regionalliga Bayern - die Winterpause auszurufen.
Für den Sportbetrieb im Freien und in der Halle gilt daher ab sofort Folgendes:

Sportausübung ist fortan generell **nur noch unter Einhaltung der 2G-plus-Regelung** (geimpft, genesen und zusätzlich getestet) möglich. Es muss also neben dem Impf- oder Genesenen-Status ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

nachgewiesen werden.

Anmerkung: Selbsttests unter "Aufsicht", wie im Gesetzt geregelt, können in der Praxis so vorgenommen werden, dass eine zweite Person, den Test "beaufsichtigt" und dies im Falle einer Nachweispflicht auch persönlich bestätigen kann. Beispielsweise kann der Selbsttest (Laientest) bei Trainer*inne/Betreuer*innen vor Beginn des Trainings gemacht werden, wenn eine zweite Person (z.B. ein weiterer Trainer) anwesend ist und den Vorgang des Tests begleitet.

Detlef Seidler

- Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen oder als Geimpfte diese Schulen besuchen, und noch nicht eingeschulte Kinder.

- Die 2G-plus-Regelung gilt auch für Zuschauer*innen, die grundsätzlich eine FFP-Maske tragen müssen - auch auf ihrem Sitz- oder Stehplatz. Eine Kontaktdatenerfassung ist ab einer Zuschauer*innen-Zahl von 1000 erforderlich.

Beispiel: Fußballtraining mit Kindern, die sich den regelmäßigen Testungen in der Schule unterziehen, ist weiterhin ohne zusätzlichen Test der Kinder möglich, allerdings müssen Trainer*innen/Betreuer*innen den 2G-Nachweis, sowie den Nachweis der zusätzlichen Testung für sich erbringen, um das Training leiten zu können, oder wenn er weder geimpft noch genesen ist, über zwei negative PCR-Tests an zwei verschiedenen Tagen pro Woche verfügen. Hierbei muss es sich um einen PCR-Test handeln – ein „Schnelltest" bzw. „Selbsttest" ist nicht zulässig.

- **Sportverbot:** Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1000, so ist der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen und anderer Sportstätten grundsätzlich untersagt.
  - Hiervon ausgenommen ist der „Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler*innen sowie der Leistungssportler*innen der Bundes- und Landeskader, soweit die Anwesenheit von Zuschauer*innen ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, sowie der Schulsport".